

## Thema: Festbeträge

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie interessieren sich für die Festbetragsregelung mit den eventuell vorkommenden Aufzahlungen. Dieser Text enthält wichtige Tipps und Informationen u.a. vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

### Die Arzneimittel-Festbeträge - Grundsätzliche Informationen

„Für eine Reihe von Arzneimitteln gibt es Festbeträge. **Die Gesetzliche Krankenversicherung übernimmt Kosten für verordnete Arzneimittel grundsätzlich nur bis zu dem Festbetrag** für das jeweilige Arzneimittel. Festbeträge sind somit Höchstbeträge für die Erstattung von Arzneimitteln durch die gesetzlichen Krankenkassen und keine staatlichen festgesetzten Preise.

Die Festbeträge werden so bestimmt, dass eine wirtschaftliche Arzneitherapie bei gesicherter medizinischer Versorgungsqualität möglich ist. Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass in der Regel zum Festbetrag eine ausreichende Auswahl von vergleichbaren Arzneimitteln zur Verfügung stehen muss. Der Arzt kann regelmäßig zwischen therapeutisch gleichwertigen und qualitativ hochwertigen Arzneimitteln auswählen.

Verordnet der Arzt dem Patienten dennoch ein Arzneimittel, dessen Preis über dem Festbetrag liegt, so **muss der Versicherte diesen Differenzbetrag** (im unteren Beispiel 12,13 € Fb-Aufzahlung) **zusätzlich zur gesetzlichen Zuzahlung entrichten**; dies gilt auch für Versicherte, die von der Zuzahlung befreit sind. Der Arzt ist verpflichtet, den Versicherten in diesem Fall auf seine Verpflichtung zur Leistung einer Differenzzahlung hinzuweisen.“

### Beispiel: Voltaren® 50mg 100 Tabletten (Stand: 01.07.2004)

Preis Arzneimittel (AVK)	Festbetrag (Fb)	Zuzahlung	Fb-Aufzahlung (Differenzbetrag) = AVK - Fb	Kundenpreis = Zuzahlung + Fb-Aufzahlung
28,22 €	16,09 €	5,00 €	28,22 € – 16,09 € = <b>12,13 €</b>	<b>17,13 €</b>

Dem Versicherten werden lediglich 5,00 € Zuzahlung quittiert.

## Thema: Festbeträge

„Ausgangspunkt für die Schaffung der Festbetragsregelung war, dass auf dem deutschen Arzneimittelmarkt eine Vielzahl von Präparaten in vergleichbarer Qualität, mit vergleichbarer Wirkung und zum Teil identischer Zusammensetzung zu sehr unterschiedlichen Preisen zur Verfügung steht. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist es nicht vertretbar, die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung mit den Kosten teurer Arzneimittel zu belasten, wenn preisgünstigere und qualitativ gleichwertige Präparate zur Verfügung stehen. Die Festbetragsregelung schützt die Versichertengemeinschaft vor überhöhten Arzneimittelpreisen.

Das Gesetz erlaubt Festbeträge für folgende Arzneimittelgruppen und – kombinationen:

- Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen (Stufe 1),
- Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen (Stufe 2)
- Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbaren Wirkungen (Stufe 3).

Bei der Gruppenbildung wird sichergestellt, dass die Therapiemöglichkeiten nicht eingeschränkt werden und dem Arzt die medizinisch notwendigen Verordnungsalternativen zur Verfügung stehen. Auch die Besonderheiten von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen sind bei der Gruppenbildung berücksichtigt worden.

Das Festbetragssystem garantiert, dass der Versicherte ein medizinisch notwendiges Medikament zum Festbetrag erhalten kann. **Besteht aber der Versicherte auf einem teureren Arzneimittel, muss er die Differenz zum Festbetrag selber zahlen. Die Differenzzahlung ist auch dann vom Versicherten zu leisten, wenn er durch die Krankenkasse von gesetzlichen Zuzahlungen befreit wurde.** Der Arzt ist jedoch aufgrund von § 73 Abs. 5 SGB V verpflichtet, dem Versicherten mitzuteilen, wenn er ihm ein Arzneimittel verordnet, dessen Preis den Festbetrag überschreitet. Eine Differenzzahlung kann vermieden werden, wenn der Arzt ein gleichartiges Präparat verordnet, dessen Preis den Festbetrag nicht übersteigt. Auch der Apotheker ist sicher bereit, Versicherten mit entsprechenden Informationen zu helfen. Insgesamt sind ca. 93 Prozent aller Festbetragsarzneimittel zum Festbetrag erhältlich.“

### Quelle:



***Fragen Sie uns - Wir beraten Sie gerne!***